

11238/AB
vom 30.08.2022 zu 11520/J (XXVII. GP)

bmaw.gv.at

 **Bundesministerium**
Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

martin.kocher@bmaw.gv.at
+43 1 711 00-0
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.475.136

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11520/J-NR/2022

Wien, am 30. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Philip Kucher, Genossinnen und Genossen haben am 30.06.2022 unter der **Nr. 11520/J** an mich, in meiner vorherigen Funktion als Bundesminister für Arbeit, eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Kosten der Ministerbüros im 2. Quartal 2022** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich für den Bereich Arbeit nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 5 und 7 bis 9

- *Wie viele MitarbeiterInnen waren - inklusive allfälliger Dienstzuteilungen für Projektarbeit etc. - in Ihrem Kabinett mit Stichtag 30. Juni 2022 insgesamt beschäftigt (bitte um detaillierte Aufschlüsselung jeweils nach Monat, Name, Funktion und Gesamtsumme der Beschäftigten in Ihrem Kabinett)?*
- *Wie viele Personen waren - inklusive allfälliger Dienstzuteilungen für Projektarbeit etc. - in Ihrem Kabinett mit Stichtag 30. Juni 2022 als Sekretariats-, Kanzlei und Schreibkräfte, KraftfahrerInnen bzw. als sonstige Hilfskräfte beschäftigt (bitte um Aufschlüsselung jeweils nach Monat und Gesamtsumme der als Sekretariats-, Kanzlei und Schreibkräfte, KraftfahrerInnen bzw. als sonstige Hilfskräfte in Ihrem Kabinett Beschäftigten)?*
- *Auf welcher gesetzlichen Grundlage basieren die jeweiligen Dienstverhältnisse?*

- Sofern es sich um entliehene DienstnehmerInnen handelt: welcher besoldungsrechtlichen Einstufung für Bundesbedienstete entsprechen die jeweiligen Leihentgelte?
- Mit welchen LeihgeberInnen bestehen Arbeitsleihverträge für wie viele Personen in Ihrem Kabinett?
- Werden über die Abgeltung der Personalkosten hinaus weitere Entgelte an die LeihgeberInnen entrichtet bzw. zahlen LeihgeberInnen (auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung oder freiwillig) Gehaltsbestandteile für die an Ihr Kabinett entliehenen MitarbeiterInnen auf?

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11349/J vom 15. Juni 2022 verwiesen.

Zur Frage 3

- Wie hoch waren - inklusive allfälliger Dienstzuteilungen für Projektarbeit etc. - die Personalkosten in Ihrem Kabinett (inkl. der Kosten für Sekretariats-, Kanzlei und Schreibkräfte, KraftfahrerInnen bzw. sonstige Hilfskräfte) im 2. Quartal 2022 (bitte um depersonalisierte Aufschlüsselung jeweils nach Monat, einschließlich Überstunden, Prämien sowie eventuell anfallende weitere Personalkosten)?

Die Gesamtkosten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts inklusive Sekretariats-, Kanzlei- und Schreibkräfte, Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer sowie sonstiger Hilfskräfte betragen im Zeitraum vom 1. April 2022 bis zum 30. Juni 2022 insgesamt 397.143,05 Euro. Davon entfielen im genannten Zeitraum 115.436,76 Euro auf die Beschäftigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Bereichen Sekretariat und Fahrdienst im Kabinett.

Zur Frage 4

- Wurden für Bedienstete ihres Kabinetts bereits Prämien oder sonstige außertourlichen Zahlungen ausbezahlt?
 - Wenn ja, in welcher Höhe (bitte um Aufschlüsselung nach Funktion, Begründung, sowie Auskunft darüber, ob diese bereits in den ausgewiesenen Personalkosten berücksichtigt sind)?

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11349/J vom 15. Juni 2022 verwiesen.

Zur Frage 6

- Wie sind die jeweiligen MitarbeiterInnen in Ihrem Kabinett besoldungsrechtlich eingestuft/bewertet (bitte um detaillierte monatliche Aufschlüsselung nach Funktion/Aufgabenbereich)?

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1560/J vom 20. April 2020 verwiesen.

Zur Frage 10

- *Wie viele Personen aus Ihrem Kabinett sind bereits in Leitungsfunktionen (bitte um Aufschlüsselung nach Name, konkreter Funktion und damit verbundenem Bruttonomontsgehalt)?*

Neben der Kabinettschefin, welche auch die Funktion der Generalsekretärin im Bundesministerium für Arbeit ausübt, ist der stellvertretende Kabinettschef mit der Leitung einer Abteilung im Bundesministerium für Arbeit betraut. Die Angabe der Personalkosten kann aufgrund der eindeutigen Rückführbarkeit auf einzelne Personen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

Zur Frage 11

- *Welche sondervertraglichen Regelungen bestehen mit Bediensteten Ihres Kabinetts (z.B. in Hinblick auf Nachzahlungen nach Ihrem Dienstende)?*

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1560/J vom 20. April 2020 verwiesen.

Zur Frage 12

- *Wie viele Personen waren mit Stichtag 30. Juni 2022 im 2. Quartal 2022 insgesamt dem Büro des Generalsekretärs (inkl. aller Sekretariats-, Kanzlei und Schreib- und Hilfskräfte bzw. KraftfahrerInnen; inkl. allfälliger Dienstzuteilungen für Projektarbeit etc.) zugeteilt (bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Namen, Funktion und Aufgabenbereich)?*

Dem Büro der Frau Generalsekretärin des Bundesministeriums für Arbeit sind zum Stichtag 30. Juni 2022 keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zugeteilt.

Zur Frage 13

- *Welche Kosten sind für den Generalsekretär sowie seine MitarbeiterInnen (inkl. aller Sekretariats-, Kanzlei und Schreib- und Hilfskräfte bzw. KraftfahrerInnen; inkl. allfälliger Dienstzuteilungen für Projektarbeit etc.) im 2. Quartal 2022 insgesamt angefallen (bitte um detaillierte Kostenaufstellung jeweils nach Monat, Funktion und Aufgabenbereich sowie Gesamtkosten)?*
 - *Sofern datenschutzrechtliche Gründe einer Beantwortung dieser Frage entgegenstehen, wird um Berücksichtigung der Kosten für den Generalsekretär sowie seine Mitarbeiterinnen (inkl. aller Sekretariats-,*

Kanzlei und Schreib- und Hilfskräfte bzw. Kraftfahrerinnen; inkl. allfälliger Dienstzuteilungen für Projektarbeit etc.) im 2. Quartal 2022 in der Beantwortung der Frage 3, sowie um Auskunft, ob diese Berücksichtigung erfolgt ist, gebeten.

Generalsekretärinnen und Generalsekretären gebührt eine Entlohnung in Höhe eines Fixgehaltes gemäß § 31 Abs. 2 Z 3 lit. b des Gehaltsgesetz 1956 bzw. § 74 Abs. 2 Z 3 letzter Satz des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

Da dem Büro der Frau Generalsekretärin des Bundesministeriums für Arbeit zum Stichtag der Anfrage keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zugeordnet sind, fielen für das 2. Quartal 2022 keine weiteren Personalkosten an.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

